

TREUHANDVEREINBARUNG

abgeschlossen am unten angesetzten Tag zwischen

1. Herrn/Frau **XY** gemäß den gesondert bekannt gegebenen Daten (im Folgenden auch kurz „**Erleger**“); und
2. der Plattform „Wir sind Kirche“, Verein zur Förderung von Reformen in der römisch-katholischen Kirche, Mosergasse 8, 1090 Wien (im Folgenden auch kurz „**Initiatorin**“); und
4. der **Koller & Schreiber Rechtsanwälte Partnerschaft**, eine Offene Gesellschaft österreichischen Rechts, eingetragen in das Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 226922i und der für Zustellungen maßgeblichen Geschäftsanschrift Währinger Straße 162, A - 1180 Wien (im Folgenden auch kurz „**Treuhänder**“)

(der Erleger, die Initiatorin und der Treuhänder im Folgenden auch kurz die „**Parteien**“)

wie folgt:

Präambel

- A. Der Erleger ist mit dem Handeln der römisch katholischen Kirche in den im Beiblatt gesondert bekannt gegebenen Punkten nicht einverstanden. Dennoch möchte der Erleger nicht sofort aus der römisch katholischen Kirche austreten, sondern solidarisch mit Gleichgesinnten der Kirchenleitung den Änderungsbedarf aufzeigen und ihr auf diesem Weg die Möglichkeit geben, ihr Handeln zu überdenken und zu ändern.
- B. Bis die römisch katholische Kirche ihre Vorgehensweise entsprechend

geändert hat, wird der Erleger daher seine Kirchenbeiträge nicht an die zuständige Diözese sondern auf das eigens eingerichtete Treuhandkonto des Treuhänders anweisen, welcher diese Beträge über Auftrag an die zuständige Diözese weiter leitet.

- C. Diese Treuhandvereinbarung regelt die Rechte und Pflichten des Treuhänders, der Initiatorin sowie des Erleges im Zusammenhang mit der vorgesehenen Treuhandabwicklung vollständig.

1. Ernennung als Treuhänder

- 1.1. Der Erleger und die Initiatorin beauftragen hiermit die Koller & Schreiber Rechtsanwälte Partnerschaft als Treuhänder für die Vornahme der in dieser Vereinbarung festgelegten Rechtshandlungen.
- 1.2. Der Treuhänder nimmt diesen Auftrag an und verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung übernommenen Rechte und Pflichten auszuüben.

2. Pflichten des Treuhänders und Treuhandabwicklung

- 2.1. Der Treuhänder übernimmt vom Erleger jeweils den Betrag in Höhe des vom Erleger zu leistenden Kirchenbeitrages bzw einen Teilbetrag durch Einzahlung auf das vom Treuhänder eigens hierfür eröffnete Treuhandkonto N° 431 80376 345 bei der Volksbank Wien AG, BLZ 43000, IBAN: AT26 4300 0431 8037 6345, BIC: VBWIATW1. Ob der gesamte zu leistende Kirchenbeitrag oder nur ein Teilbetrag des Selben erlegt wird, bleibt dem Erleger überlassen. Dieser Erlag muss nicht einmalig erfolgen, sondern kann laufend bis zur Beendigung der gegenständlichen Treuhandschaft überwiesen werden.
- 2.2. Der Treuhänder verpflichtet sich
- a. über die Treuhandsumme nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Erlegers zu verfügen; und

- b. die Initiatorin von allen ihm zur Kenntnis gelangenden Ereignissen zu unterrichten, die geeignet sind, die Interessen des Erlegers und der Initiatorin in Bezug auf die Treuhandsumme zu beeinflussen; und
- c. den Namen des Erlegers ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Davon unberührt bleibt die Bekanntgabe an die Initiatorin.
- d. den Betrag bestens, jedoch zur jederzeitigen Abberufung anzulegen und in Entsprechung der Punkte 3 und 4 dieser Vereinbarung an die zuständige Diözese, eine mildtätige Einrichtung bzw an den Erleger auszuzahlen.

3. Ausfolgung an die zuständige Diözese

- 3.1. Der Erleger kann jedes Kalenderjahr von 15.9. bis 15.10. den Treuhänder schriftlich auffordern, sämtliche von ihm bisher einbezahlten Beträge oder einen Teilbetrag an die zuständige Diözese auszuzahlen. In diesem Fall hat der Treuhänder den Betrag in Entsprechung des Auftrages der Erlegers bis spätestens 31.10. des selben Kalenderjahres an die zuständige Diözese auszuzahlen.
- 3.2. Der Erleger hat weiters die Möglichkeit, den Treuhänder jedes Kalenderjahr von 15.9. bis 15.10. schriftlich aufzufordern, sämtliche von ihm bisher einbezahlten Beträge an einen von der Initiatorin vorgeschlagenen mildtätigen Verein oder Einrichtung oder eine von der Initiatorin vorgeschlagene Einrichtung, die Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreibt oder für solche Zwecke spenden sammelt, auszuzahlen. In diesem Fall hat der Treuhänder den Betrag in Entsprechung des Auftrages der Erlegers bis spätestens 31.10. des selben Kalenderjahres an den entsprechenden Verein oder die entsprechende Einrichtung auszuzahlen.
- 3.3. Für den Fall, dass der Treuhänder in der Frist gemäß Punkt 3.1. und 3.2. keinen Auftrag des Erlegers erhält, verbleibt der gesamte bis dahin einbezahlte Betrag auf dem Treuhandkonto.

4. Kündigung durch den Erleger

- 4.1. Der Erleger hat jedes Kalenderjahr von 15.9. bis 15.10. die Möglichkeit die gegenständliche Treuhandvereinbarung zum Stichtag 31.10. schriftlich aufzukündigen. Für den Fall der Kündigung hat der Treuhänder sämtliche bereits einbezahlten Beträge bis zum 31.10. des selben Kalenderjahres an den Erleger rückzuüberweisen.
- 4.2. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem Erleger jederzeit für den Fall zu, dass er von der zuständigen Diözese auf Zahlung der offenen Kirchenbeiträge geklagt wird. Mit Vorlage eines entsprechenden Zahlungsbefehls an den Treuhänder, überweist dieser dem Erleger sämtliche erlegten Beträge zurück.

5. Pflichten der Initiatorin

- 5.1. Die Initiatorin verpflichtet sich einmal jährlich um den 1. Dezember die Bischöfe und die Öffentlichkeit über die Zahl der Erleger, die Gesamtsumme des erlegten Geldes sowie über die Gründe der Erleger ihren Kirchenbeitrag nicht an die Kirchenbeitragsstellen zu überweisen zu informieren.
- 5.2. Die Initiatorin verpflichtet sich, nach Verständigung durch den Erleger über eine Klage der Diözese gegen den Erleger, die Öffentlichkeit darüber zu informieren.

6. Pflichten des Erlegers

- 6.1. Der Erleger verständigt die zuständige Diözese davon, dass er hinkünftig seine Kirchenbeiträge auf das gegenständliche Treuhandkonto einzahlen wird, um die Diözese über seine grundsätzliche Zahlungswilligkeit zu informieren.
- 6.2. Der Erleger trägt wie bisher weiterhin alle Risiken einer allfälligen Klage durch

die Diözese. Für den Fall einer Klage durch die Diözese verpflichtet sich der Erleger innerhalb von 7 Werktagen die Initiatorin zu informieren.

- 6.3. Der Erleger verpflichtet sich bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung der Initiatorin seine Gründe, warum er gegenwärtig den Kirchenbeitrag nicht mehr an die Diözese zahlen wird, mitzuteilen.

7. Beendigung der Treuhandschaft

- 7.1. Mit Vornahme der Ausföhlung der Treuhandsumme gemäß Punkt 3 bleibt die Treuhandvereinbarung für das darauffolgende Kalenderjahr bestehen. Erfolgt während dieses Jahres keine weitere Einzahlung auf das Treuhandkonto ist die Treuhandschaft gemäß gegenständlicher Treuhandvereinbarung beendet. Darüber hinausgehende Pflichten des Treuhänders und der Initiatorin bestehen nicht.
- 7.2. Mit Vornahme der Ausföhlung der Treuhandsumme gemäß Punkt 4 der Treuhandvereinbarung ist die Treuhandschaft gemäß gegenständlicher Treuhandvereinbarung beendet. Darüber hinausgehende Pflichten des Treuhänders und der Initiatorin bestehen nicht.
- 7.3. Der Treuhänder hat das Recht die gegenständliche Treuhandvereinbarung jeweils zum 31.10. eines Kalenderjahres aufzukündigen und die erlegten Beträge samt Zinsen an den Erleger rückzuüberweisen.

8. Zinsen

- 8.1. Der Erleger erteilt dem Treuhänder den Auftrag, allfällige nach Abzug der KESt und der Bankspesen auf dem Treuhandkonto verbleibenden Zinsen, karitativen Zwecken zuzuföhren.

9. Kosten

- 9.1. Die mit der Durchführung dieser Treuhandtschaft erwachsenen Kosten von jährlich
€ 5,-- zuzüglich 20% an Umsatzsteuer trägt der Erleger. Die Gesamtkosten von
€ 6,-- (inkl Ust) sind jeweils mit dem ersten Erlag eines jeden Kalenderjahres auf das gegenständlichen Treuhandkonto bei der Volksbank Wien AG einzuzahlen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Die aufgrund dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geführte Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, vom Erfordernis der Schriftform abzugehen.
- 10.2. Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung, unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts.
- Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Treuhandvereinbarung gilt die ausschließliche Zuständigkeit des für den 1. Bezirk in Wien sachlich zuständigen Gerichtes.
- 10.3. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt für Vertragslücken. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei dem Abschluss dieser Vereinbarung oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.